

Ergänzungen zu den Technischen Vertragsbedingungen im Straßenbau Baden-Württemberg

ETV-StB-BW

Ausgabe 29.07.2026

Teil 3 (Asphalt):

**Teil 3.1.1: Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und
Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt,
Teil 1: Neubau und Bau von Schichten in gleichmäßiger Dicke
(ZTV Asphalt-StB 26, Teil 1), Ausgabe 2026**



**Baden-Württemberg
Ministerium für Verkehr**

ETV-StB-BW

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB 17), Ausgabe 2025

Teil 2.1: Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (ZTV SoB-StB 20), Ausgabe 2025

Teil 2.2: Ergänzungen zu den Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (TL SoB-StB 20), Ausgabe 2025

Teil 3.1.1: Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Teil 1: Neubau und Bau von Schichten in gleichmäßiger Dicke (ZTV Asphalt-StB 26, Teil 1), Ausgabe 2026

/3.1.1.01/ Zu 1.3 (Allgemeines; Baugrundsätze)

/3.1.1.02/ Zu 2.1 (Baustoffe, Baustoffgemische; Gesteinskörnung)

/3.1.1.03/ Zu 2.3.2 (Baustoffe, Baustoffgemische; Asphaltmischgut; Eignungsnachweis)

/3.1.1.04/ Zu 2.3.3, Abs. 3 (Baustoffe, Baustoffgemische; Asphaltmischgut; Lieferung von Asphaltmischgut)

/3.1.1.05/ Zu 3.3.1 (Ausführung; Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Fugen, Randausbildung; Schichtenverbund)

/3.1.1.06/ Zu 3.4.3 (Herstellung von Asphalttragschichten; Baustoffgemische)

/3.1.1.07/ Zu 3.6.4 (Herstellen von Asphaltbinderschichten; Schichteigenschaften)

/3.1.1.08/ Zu 3.7.3	(Herstellen von Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton; Baustoffgemische)
/3.1.1.09/ Zu 3.7.4	(Herstellen von Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton; Schichteigenschaften)
/3.1.1.10/ Zu 3.9.3	(Herstellen von Asphaltdeckschichten aus Splittmastixasphalt; Baustoffgemische)
/3.1.1.11/ Zu 3.12.4	(Herstellen von Asphaltdeckschichten aus Offenporigem Asphalt; Baustoffgemische)
/3.1.1.12/ Zu 4.2	(Grenzwerte und Toleranzen; Asphaltmischgut)
/3.1.1.13/ Zu 5.2	(Prüfungen; Eigenüberwachungsprüfungen)
/3.1.1.14/ Zu 5.3	(Prüfungen; Kontrollprüfungen)
/3.1.1.15/ Zu 5.4.7	(Prüfungen; Prüfverfahren; Griffigkeit)

Teil 3.1.2: Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Teil 2: Bauen im Bestand – Instandhaltung, Instandsetzungen und Erneuerungen (ZTV Asphalt-StB 26, Teil 2), Ausgabe 2026

Teil 3.2: Ergänzungen zu den Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen (TL Asphalt-StB 26), Ausgabe 2026

ETV-StB-BW

Teil 3.1.1: Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB 26, Teil 1), Ausgabe 2026

Vorbemerkung:

Bei den nachfolgend aufgeführten Regelungen handelt es sich um Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen.

Die im Text kursiv gedruckten Absätze sind „Richtlinien“; sie sind vom Auftraggeber bei der Aufstellung der Leistungsbeschreibung sowie bei der Überwachung und Abnahme der Bauleistung zu beachten.

Die im Text umrandeten Absätze beinhalten Hinweise zum Maximalrecycling.

Maximalrecycling ist nur bei Landesstraßen (und ggf. Kreisstraßen) für Asphalttragschichten von ≥ 60 bis 80 M.-% anzuwenden.

/3.1.1.01/ Zu 1.3 (Allgemeines; Baugrundsätze)

In der Regel hat der Einbau der Asphalttschicht in voller Fahrbahnbreite oder „heiß an heiß“ zu erfolgen.

Der splittreiche Asphaltbeton AC D SP kann mit einem Größtkorn von 8 mm als auch 11 mm in allen Verkehrsflächen auf Bundes- und Landesstraßen eingesetzt werden.

/3.1.1.02/ Zu 2.1 (Baustoffe, Baustoffgemische; Gesteinskörnung)

Aufgrund der regional vorhandenen Gesteinskörnung ist bei hochbelasteten Straßen als Maximalforderung für die Bruchflächigkeit von groben Gesteinskörnungen für SMA S und AC B S die Kategorie C_{95/1} auszuschreiben. Bezüglich des Anteils an vollständig gebrochenen Körnern sind keine vertraglichen Anforderungen zu stellen.

Für SMA D LA sind grobe Gesteinskörnungen mit einer Bruchflächigkeit der Kategorie C_{95/1} und einem Anteil an vollständig gebrochenen Körnern von 45 M.-% zu verwenden.

Für Offenporigen Asphalt PA 8 D dürfen Gesteinskörnungen aus alpiner Moräne verwendet werden. Diese müssen eine Bruchflächigkeit der groben Gesteinskörnung der Kategorie C_{95/1} mit einem Anteil an vollständig gebrochenen Körnern von 65 M.-% aufweisen.

/3.1.1.03/ Zu 2.3.2 (Baustoffe, Baustoffgemische; Asphaltmischgut; Eignungsnachweis)

Für die Erstellung des Eignungsnachweises ist ausschließlich das in ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1, Anhang D, enthaltene Muster zu verwenden.

Er ist dem Auftraggeber unaufgefordert rechtzeitig vor der Bauausführung vollständig ausgefüllt vorzulegen. Bei Verwendung von Asphaltgranulat ist die Klassifizierung nach TL AG-StB Anhang C1 ebenso beizufügen.

Ergebnisse der in den ETV-StB-BW Teil 3.2, Tabelle 2 zusätzlich geforderten Performance-Prüfungen unter „zusätzliche Angaben“ eingetragen werden. Weiterhin können die Ergebnisse dieser Performance-Prüfungen bis zur Abnahme der Baumaßnahme nachgereicht werden, insofern der zeitliche Vorlauf bis zum Einbau des Asphaltmischgutes nicht für die Durchführung der Performance-Prüfungen im Rahmen der Erstellung der Erstprüfung ausreichte.

Nur bei besonderen Asphaltmischgütern, die weder dem aktuellen bundesweit geltenden Technischen Regelwerk, noch den ETV-StB-BW Teil 3.2 entsprechen, ist auf Verlangen des Auftraggebers der Erstprüfungsbericht mit dem Eignungsnachweis vom Auftragnehmer einzureichen.

/3.1.1.04/ Zu 2.3.3, Abs. 3 (Baustoffe, Baustoffgemische; Asphaltmischgut; Lieferung von Asphaltmischgut)

Sofern die Lieferung nach identischen Eignungsnachweisen bei Asphaltmischgut für Asphaltdeckschichten auf Grund der regional verfügbaren Gesteinskörnungen nicht möglich ist, kann ersatzweise nach den Anforderungen des Abschnittes 2.3.3 der ZTV Asphalt-StB 26, Teil 1 Asphaltmischgut für Asphaltbinderschichten geliefert werden. In diesem Fall muss die Art der Gesteinskörnungen identisch sein. Folgende Differenzen müssen abweichend von den Angaben der ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1 eingehalten werden:

Bindemittelgehalt:	$\leq 0,1 \text{ M.-%}$
Rohdichte des Gesteinskörnungsgemischs	$\leq 0,050 \text{ g/cm}^3$

Gleicher petrographischer Typ der Gesteinskörnungen > 2 mm
Gleicher mineralogischer Füllertyp

/3.1.1.05/ Zu 3.3.1 (Ausführung; Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Fugen, Randausbildung; Schichtenverbund)

Um zwischen den Asphaltschichten einen ausreichenden Schichtenverbund zu erreichen, ist auf gefrästen Unterlagen in den Belastungsklassen Bk100 bis Bk3,2 zuerst eine lösemittelhaltige Bitumenemulsion C40B5-S (150 g/m², entspricht einer Bitumenmenge von 60 g/m²) und dann eine polymermodifizierte Bitumenemulsion C60BP4-S aufzubringen. Bei einer polymermodifizierten Bitumenemulsion C60BP4-S entspricht der Bindemittelgehalt 60 % der Ansprühmenge. Die Gesamtmenge der Ansprühmenge gemäß ZTV Asphalt-StB, Teil 1, Tabelle 6 und der daraus resultierende Bindemittelgehalt ist einzuhalten. Alternativ kann der Schichtenverbund mit einer schnellbrechenden Bitumenemulsion C55B3-S mit den Ansprühmengen der ZTV Asphalt-StB, Teil 1 hergestellt werden. Die Bitumenemulsionen C55B3-S müssen eine CE-Kennzeichnung nach DIN EN 13808 haben.

Bis zur Belastungsklasse Bk1,8 besteht auf feingefrästen Unterlagen auch die Möglichkeit der ausschließlichen Verwendung eins C40B5-S in Verbindung mit einer auf die ZTV Asphalt-StB 26 angepassten Ansprühmenge.

/3.1.1.06/ Zu 3.4.3

**(Herstellung von Asphalttragschichten;
Baustoffgemische)**

Für Maximalrecycling ist zusätzlich zu beachten:

Bei Asphaltbeton für Asphalttragschichten darf das resultierende Bindemittel im Eignungsnachweis eine Sorte härter als das ausgeschriebene resultierende Bindemittel, nicht jedoch härter als Bitumen der Sorte 20/30 oder 15/25 VL ausfallen.

/3.1.1.07/ Zu 3.6.4

**(Herstellen von Asphaltbinderschichten;
Schichteigenschaften)**

Für den Mindesthohlraumgehalt der fertigen Schicht gilt zusätzlich folgende Anforderungen:

AC 16 B N

1,0-Vol-%.

Unter Asphaltdeckschichten aus SMA D LA darf die maximale Unebenheit der Asphaltbinderschicht innerhalb einer 4 m langen Messstrecke den Grenzwert von 4 mm nicht überschreiten.

/3.1.1.08/ Zu 3.7.3

**(Herstellen von Asphaltdeckschichten aus
Asphaltbeton; Baustoffgemische)**

Von der Verwendung von Gummimodifizierten Bindemitteln oder Zusätzen für die Gummimodifizierung sollte bei Asphaltbeton für Asphaltdeckschichten abgesehen werden.

/3.1.1.09/Zu 3.7.4**(Herstellen von Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton; Schichteigenschaften)**

Der Hohlraumgehalt der fertigen Schicht darf bei den mit „S“ gekennzeichneten Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton den unteren Grenzwert von 1,0 Vol.-% und bei den mit „N“ gekennzeichneten Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton den unteren Grenzwert von 1,0 Vol.-% nicht unterschreiten.

Asphaltdeckschichten aus splittreichem Asphaltbeton AC 8 D SP müssen die Anforderungen der nachfolgende Tabelle 1 erfüllen.

Tabelle 1: Anforderungen an Asphaltbeton AC 8 D SP

Schichteigenschaften	Einheit	AC 8 D SP
Einbaudicke	cm	3,0 bis 4,0
Verdichtungsgrad	%	≥ 98,0
Hohlraumgehalt	Vol.-%	1,0 bis 5,5

/3.1.1.10/Zu 3.9.3**(Herstellen von Asphaltdeckschichten aus Splittmastixasphalt; Baustoffgemische)**

Von der Verwendung von gummimodifizierten Bindemitteln oder Zusätzen für die Gummimodifizierung sollte für Splittmastixasphalt nach den TL Asphalt-StB 26 abgesehen werden.

/3.1.1.11/ Zu 3.12.4**(Herstellen von Asphaltdeckschichten aus Offenporigem Asphalt; Baustoffgemische)**

Soll Gummimodifizierter Asphalt zur Anwendung kommen, dann ist dies einzelvertraglich zu regeln. Die besonderen Bedingungen müssen explizit im Bauvertrag vereinbart und beschrieben werden. Dabei können die bis März 2024 gültigen „Empfehlungen zu gummimodifizierten Bitumen und Asphalten (E GmBA)“ orientierend herangezogen werden.

/3.1.1.12/ Zu 4.2

(Asphaltemischgut)

Für Maximalrecycling ist zusätzlich zu beachten:

Bei Kontrollprüfungen sind die Grenzwerte der Tabelle 16 der ZTV Asphalt-StB, Teil 1 für den Äqui-Schermodul einzuhalten. Hierfür wird die Tabelle 29 und 30 um die Bindemittelsorte 20/30 mit einem oberen Grenzwert für die Äqui-Schermodultemperatur von 71 °C ergänzt.

/3.1.1.13/ Zu 5.2

(Prüfungen; Eigenüberwachungsprüfungen)

Für Baumaßnahmen der Belastungsklassen Bk100 bis Bk3,2 ist bei Asphaltbinderschichten und Asphaltdeckschichten aus Walzasphalt ergänzend zum Prüfumfang der ZTV Asphalt-StB die Verdichtung zu Beginn jedes Einbautages einer Asphaltemischgutsorte nach der „Arbeitsanleitung für den Einsatz radiometrischer Geräte für zerstörungsfreie Bestimmung der Dichte von Asphalttschichten“ (AL raDA, Ausgabe 2026) oder mit einem nachweislich gleichwertigen mit dem AG abgestimmten zerstörungsfreien Messverfahren (z.B. dielektrische Dichtemessung) zu überwachen. Die Eigenüberwachungsergebnisse sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. Bei den Verfahren handelt es sich um Relativmessungen von Schichteigenschaften. Sie können von den Absolutwerten abweichen und ersetzen daher keine Kontrollprüfungen am Bohrkern.

/3.1.1.14/ Zu 5.3

(Prüfungen; Kontrollprüfungen)

Bei Verkehrsflächen der BK3,2 bis Bk100 ist im Rahmen der Kontrollprüfung am Asphaltdeckschichtmischgut neben den gem. ZTV-Asphalt StB 26, Teil 1, Tabelle 33 geforderten Angaben je angefangene 12.000 m² zusätzlich ein Zugversuch nach TP Asphalt-StB, Teil 46 A (bei -10 °C) durchzuführen und das Ergebnis zur Erfahrungssammlung anzugeben. Davon ausgenommen sind PA D und SMA D LA.

Bei lärmtechnisch optimierten Asphaltdeckschichten aus SMA D LA sowie bei offenporigen Asphaltdeckschichten aus PA 8 D wird der Zeitraum bis zur Griffigkeitsmessung bis zu einem erkennbaren Abtrag des oberseitigen Bindemittelfilms (Farbänderung in den Radrollspuren) verlängert. Der Zeitpunkt der Messung ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen. In diesem Fall gelten bis 8 Wochen nach der einvernehmlichen Festlegung die Anforderungswerte für die Griffigkeit nach den ZTV Asphalt-StB 26, Teil 1, Abschnitt 4.3.6 für die Abnahme.